

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 11.10.12

und Antwort des Senats

Betr.: Betreuung und Überprüfung der Business Improvement Districts (BID) in Hamburg

Die Aufgaben von Business Improvement Districts (BID) sind in § 2 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 15.2.2011, festgelegt. Ziel ist es, „die Attraktivität eines Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebezentrums für Kunden, Besucher und Bewohner zu erhöhen und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zu verbessern, um die jeweiligen Standorte zu stärken.“

Zurzeit gibt es zehn gültige Verordnungen für BIDs sowie zwei Verordnungen, die mittlerweile nicht mehr in Kraft sind. (Quelle: Drs. 20/1723, Antworten zu den Fragen 4. und 5.)

Der Aufgabenträger erhält aufgrund § 7 GSED von den betreffenden Grundeigentümern entsprechend Abgaben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Innovationsbereichs zu verwenden sind. Die Kontrolle von Innovationsbereichen wird, soweit es die ordnungsgemäße Geschäftsführung betrifft, von der Handelskammer vorgenommen (§ 6, Absatz 3, Satz 1). Da diese Abgaben gesetzlich festgelegt sind, ist es wünschenswert, dass auch Stellen der öffentlichen Verwaltung entsprechende Kontrollen vornehmen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Welche BIDs gibt es derzeit in Hamburg?

Wandsbek Markt, Hohe Bleichen, Sachsentor vom Mohnhof bis zum Serrahn (Sachsentor II), OXBID, Neuer Wall II, Tibarg, Opernboulevard und Passagenviertel.

1.1. Welche BIDs sind derzeit in Vorbereitung?

Lüneburger Straße II, Alte Holstenstraße II, Wandsbek Markt II, St. Pauli, Mönckebergstraße, Nikolaiquartier, Sand, Waitzstraße und Quartier Gänsemarkt.

1.2. Welche BIDs sind außer Kraft?

Sachsentor, Neuer Wall, Lüneburger Straße und Alte Holstenstraße.

2. Laut Drs. 20/1722 sind in zwölf BIDs jeweils achtmal eine Firma (GmbH beziehungsweise GmbH & Co KG) und viermal ein eingetragener Verein der Aufgabenträger. Welche Rechtsformen hält der Senat zur Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen für am besten geeignet?

Das Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) schreibt keine bestimmte Rechtsform für den Aufgabenträger vor. Mit der Frage, welche Rechtsform aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen am besten geeignet ist, hat der Senat sich nicht befasst. Die zuständige Behörde sieht derzeit keinen Bedarf, an der entsprechenden gesetzlichen Regelung etwas zu ändern, denn die damit verbundene Wahlmöglichkeit gibt den BID-Initiativen die Möglichkeit, sich den Aufgabenträger auszusuchen, der für das eigene Projekt am besten geeignet erscheint.

3. Welche Aufsichtsbehörden und -gremien (vergleiche § 6) sind für die einzelnen Aufgabenträger zuständig? Wie erfolgt die Aufsicht im Detail?

Das GSED sieht vor der Einrichtung eines BID und während seiner Laufzeit an mehreren Stellen eine Überprüfung des Aufgabenträgers vor. So erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung nach § 5 GSED durch das zuständige Bezirksamt (Aufsichtsbehörde) die Prüfung, ob das vom Aufgabenträger im Rahmen der Antragstellung eingereichte Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Grundsätze und der Zielsetzungen des GSED geeignet ist und ob der Aufgabenträger die Anforderungen an seine steuerliche Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllt. Vor Einrichtung eines BID verpflichtet sich der Aufgabenträger gegenüber dem zuständigen Bezirksamt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, die sich aus dem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen (§ 4 Absatz 2 GSED). Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird gemäß § 6 Absatz 1 GSED auf Grundlage des vom Aufgabenträger jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans vom zuständigen Bezirksamt überprüft. Die Handelskammer Hamburg überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers gemäß § 6 Absatz 3 GSED. Am Ende der BID-Laufzeit erfolgt eine Abschlussprüfung durch die Handelskammer Hamburg in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt, aus der gegebenenfalls eine Rückerstattung der nicht verwendeten Mittel an die Grundeigentümer resultiert (§ 8 Absatz 3 GSED).

Unter Federführung der Handelskammer Hamburg tagt für jedes BID mindestens einmal im Jahr ein Arbeitskreis Finanzen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die von den Grundeigentümern aufbrachten BID-Abgaben so verwendet werden, wie es das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vorsieht. Mitglieder des Arbeitskreises sind neben der Handelskammer Hamburg vom Lenkungsausschuss des BID benannte Eigentümer, der Aufgabenträger, soweit vorhanden der BID-Manager/die BID-Managerin und in der Regel das zuständige Bezirksamt. Der Aufgabenträger erstellt für jedes BID-Jahr einen Soll-Ist-Vergleich der Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht über das Treuhandkonto, die alle Eingänge und Abgänge umfasst. Er versendet diese Übersichten an die Mitglieder des Arbeitskreises. Die Angaben des Aufgabenträgers werden bezogen auf das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, beziehungsweise auf den laufenden Wirtschaftsplan überprüft. Dabei findet auch eine stichprobenartige Prüfung der Belege statt. Der Aufgabenträger gewährt den Mitgliedern des Arbeitskreises zudem uneingeschränkte Einsicht in alle Rechnungen, Belege und Kontoauszüge. Er soll Fragen von den Mitgliedern des Arbeitskreises möglichst rasch beantworten und begründeten Beanstandungen sofort abhelfen. Sofern der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht abhilft, greifen die Regelungen des § 6 Absatz 3 Satz 2 GSED. Das Ergebnis der Befassung des Arbeitskreises Finanzen hält die Handelskammer Hamburg in einem Prüfbericht fest. Das zuständige Bezirksamt erhält eine Kopie. Die Abschlussprüfung erfolgt nach dem gleichen Muster¹.

3.1 Welche Behörde überprüft insbesondere die ordnungsgemäße Verwendung der Abgaben gemäß § 7 des BID-Gesetzes?

Zur Überwachung des Aufgabenträgers durch die Handelskammer gehört auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung nach § 8 GSED. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

¹ http://www.hk24.de/servicemarken/branchen/handelsplatz_hamburg/Vor_Ort/bid/1445688/BID_Aufgabentraeger.html

4. *Welche Stellen (Handelskammer und öffentliche Verwaltung) betreuen die Aufgabenträger fachlich? Wie erfolgt diese Betreuung?*

In der Handelskammer Hamburg werden die BIDs von der Vorbereitung bis zum Abschluss von dem Geschäftsbereich Starthilfe und Unternehmensförderung betreut. Die „Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren“ regelt die Zuständigkeit in der Hamburger Verwaltung (siehe Amtlicher Anzeiger 2005, Seite 205²). Die federführende Betreuung der BID-Initiativen erfolgt in der Vorbereitung und Umsetzung eines BID in den Bezirksämtern über die sogenannten Kontaktstellen, die abgesehen vom Bezirksamt Hamburg-Mitte (im Fachamt Management des öffentlichen Raums) bei der Wirtschaftsförderung in den Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt eingeordnet sind. Auf fachbehördlicher Seite erfolgt die federführende Betreuung aller BIDs in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (siehe Drs. 20/1722). Die Betreuung erfolgt in enger Abstimmung zwischen den jeweiligen Bezirksämtern, zuständigen Fachbehörden und der Handelskammer Hamburg.

5. *Wie, wann, wie oft, bezüglich welcher Prüfungsgegenstände und durch wen wurden die unter 1. und 1. 2. genannten BIDs (Innovationsbereiche) überprüft? Handelt es sich bei der Prüfung um eine Beleg-, Rechnungs- oder auch Vertragsprüfung? Bitte begründen.*

Siehe Antwort zu 3.

5.1 *Zu welchen Ergebnissen kamen jeweils die Überprüfungen? Welche Konsequenzen wurden hieraus jeweils gezogen beziehungsweise ergaben sich hieraus? (Bitte jeweils für die einzelnen Ergebnisse angeben.)*

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Aufgabenträger durch die Handelskammer Hamburg hat bisher keinerlei Beanstandungen ergeben.

Die Abschlussprüfung des BID Neuer Wall I hatte eine Rückerstattung von 409.031 Euro an die Grundeigentümer aufgrund von Einsparungen zur Folge. Beim BID Sachsenator hat es keine Reste gegeben; für die Abschlussprüfungen der BIDs Alte Holstenstraße und Lüneburger Straße im Arbeitskreis Finanzen werden derzeit Termine abgestimmt.

5.2. *Gibt es darüber hinaus Feststellungen Externer bezüglich Fehlern, Versäumnissen oder Unregelmäßigkeiten in Verträgen, Vereinbarungen oder der Durchführung der Maßnahmen?*

Wenn ja, welche?

Den zuständigen Behörden sind keine derartigen Feststellungen bekannt.

6. *Gibt es Benchmarks beziehungsweise Vorgaben zur Beschäftigung und Entlohnung der BID-/Quartiersmanager?*

Wenn ja, welche?

Nein. Es gilt immer das jeweils zuvor im öffentlich-rechtlichen Vertrag genannte Maßnahmen- und Finanzierungskonzept als Richtlinie für den Aufgabenträger. Wenn der Aufgabenträger nicht selbst einen BID-/Quartiersmanager beziehungsweise eine BID-/Quartiersmanagerin einsetzt, gilt für den Aufgabenträger die Vertragsautonomie (vergleiche § 4 Absatz 3 GSED). Allgemeingültige arbeits- und tarifrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

6.1. *Welchen Anteil haben jeweils die Personalkosten am Gesamtvolumen der einzelnen BIDs und welchen Anteil haben die Personalkosten im Durchschnitt aller BIDs am Gesamtvolumen?*

Unter Bezug auf die Antwort zu 6. wird davon ausgegangen, dass sich diese Frage ebenfalls auf die Personalkosten für BID-/Quartiersmanager bezieht.

² <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-ZentrSt%C3%A4rkGDAAnOHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Die Einsetzung eines BID-/Quartiersmanagers beziehungsweise einer Quartiersmanagerin ist in den Maßnahmen- und Finanzierungskonzepten des BID Alte Holstenstraße mit 51.000 Euro (rund 16 Prozent des Budgets), BID Sachsentor II mit 215.000 Euro (rund 35 Prozent des Budgets), BID Tibarg mit 280.000 Euro (rund 16 Prozent des Budgets) sowie des OXBID mit 29.155 Euro (rund 17 Prozent des Budgets) enthalten. Diese Ansätze decken zum Teil auch Kosten für Drittaufträge beziehungsweise Praktikantenentgelte ab und beziehen sich auf unterschiedliche Stundenzahlen beziehungsweise BID-Laufzeiten. Auch für das BID Sachsentor gab es ein Management. Die Kosten dafür wurden aus den verschiedenen Maßnahmenbudgets gedeckt. Drei weitere BIDs – Neuer Wall, Neuer Wall II und Passagenviertel – haben sich für die Vergabe eines sogenannten District Managements inklusive Reinigungsleistungen sowie Parkraumüberwachung und Sicherheitsservice an externe Dienstleister entschieden. Das BID Neuer Wall kalkulierte dafür 1.255.000 Euro und das BID Neuer Wall II 1.679.100 Euro sowie das BID Passagenviertel 1.125.000 Euro.

Die Maßnahmen- und Finanzierungskonzepte beschreiben in der Regel Maßnahmen und die dazugehörigen Budgets. Personaleinsatz erfolgt zum einen im Rahmen der Aufgabenträgertätigkeit und zum anderen bei der Umsetzung von Maßnahmen durch Auftragnehmer, die vom Aufgabenträger beauftragt werden, zum Beispiel im Rahmen von Baumaßnahmen, der Reinigung oder des Services. Eine klare Zuordnung der Personalkosten zu den jeweiligen Maßnahmenkosten lässt sich deshalb ebenso wenig vornehmen wie die Ermittlung von Personalkosten im Durchschnitt aller BIDs.

7. Gibt es Klagen von Grundeigentümern auf Erstattung von BID-Beiträgen?

Wenn ja, in welchen BIDs, mit welcher Begründung und um welche Summe geht es jeweils?

Es wurden von mehreren Grundeigentümern Klagen gegen Festsetzungsbescheide zu Innovationsabgaben erhoben. Betroffen waren die BIDs Alte Holstenstraße (streitige Abgabenhöhe circa 23.000 Euro), Hohe Bleichen/Heuberg (streitige Abgabenhöhe circa 118.000 Euro), Lüneburger Straße (streitige Abgabenhöhe circa 84.000 Euro), Neuer Wall I (streitige Abgabenhöhe circa 178.500 Euro), OXBID (streitige Abgabenhöhe circa 13.500 Euro), Sachsentor (streitige Abgabenhöhe circa 1.000 Euro), Sachsentor II (streitige Abgabenhöhe circa 6.000 Euro) und Wandsbek Markt (streitige Abgabenhöhe circa 278.000 Euro). Es wurden unterschiedliche Gründe für die Klagen angeführt, insbesondere fehlerhafte Abgrenzung des BID-Gebiets, fehlerhafte Berechnung der Abgabenhöhe und Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des GSED. Derzeit sind noch die Klageverfahren Sachsentor II und Alte Holstenstraße vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

8. Welche Regelungen gibt es bezüglich der Verwendung von erwirtschafteten Überschüssen beziehungsweise wie werden Überschüsse verwendet? Welche Regelungen gibt es für die Haftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit eines Aufgabenträgers?

Überschüsse fallen bei BIDs nicht an. Sollten Einsparungen bei der Maßnahmenumsetzung dazu führen, dass am Ende des BID Reste vorhanden sind, werden diese Reste nach § 8 Absatz 4 Satz 1 GSED an die Abgabepflichtigen zurückerstattet.

Das GSED enthält keine Haftungsregelungen für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Aufgabenträgers. Nach § 8 Absatz 3 GSED verwaltet der Aufgabenträger die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgedockert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.